

# Lizenzvertrag

zwischen dem **Aufbau-Verlag Berlin und Weimar**  
DDR - 1080 Berlin, Französische Straße 32

im folgenden Lizenzgeber genannt

und **dem Suhrkamp Verlag**  
Lindenstraße 29-35, D-6000 Frankfurt 1

im folgenden Lizenznehmer genannt

## § 1

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht ein, das Werk

**Fritz Rudolf Fries ALEXANDERS NEUE WELTEN**

im folgenden Werk genannt

in **deutscher**  
**erste und weitere**

**erforderlich**. Die Auflagenhöhe wird

Sprache zu veröffentlichen. Diese Genehmigung gilt für die  
Auflage(n). Für ~~jede weitere Auflage ist eine neue Vereinbarung~~

**2.500**

Exemplare betragen. Der

Lizenznehmer wird den Lizenzgeber jeweils vor Drucklegung darüber unterrichten, wann und in welcher  
Höhe er Nachauflagen zu veröffentlichen beabsichtigt.

**Das Werk erscheint als Hardcover-Ausgabe.**

Die mit diesem Vertrag vergebenen Rechte gelten nur für die Veröffentlichung des Werkes in Buchform und  
dürfen ohne Zustimmung des Lizenzgebers nicht auf Dritte übertragen werden.

Alle Rechte, die dem Lizenznehmer mit diesem Vertrag nicht ausdrücklich übertragen werden, verbleiben  
beim Lizenzgeber.

## § 2

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Werk **im Jahre 1983** zu veröffent-  
lichen. Sollte das Werk bis zu diesem Termin nicht veröffentlicht worden sein, so ist das Vertragsverhältnis zu  
diesem Zeitpunkt beendet, ohne daß es dazu einer besonderen Kündigung bedarf; es sei denn, daß durch  
schriftliche Vereinbarung der Erscheinungstermin verlängert wurde.

## § 3

Der Lizenznehmer hat das Recht, das Werk in folgenden Gebieten zu vertreiben:

**Bundesrepublik Deutschland, Berlin (West), Österreich, Schweiz.**

4. Blatt zum Lizenzvertrag vom 3. November 1982  
mit dem Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main  
zu: Fritz Rudolf Fries ALEXANDERS NEUE WELTEN

§ 10

Falls der Lizenznehmer beabsichtigt, für seine Ausgabe den Ladenpreis aufzuheben, muß er dazu nach Darlegung der Gründe die Zustimmung des Lizenzgebers einholen. In diesem Falle werden in beiderseitigem Einverständnis die entsprechenden Bestimmungen des § 4 neu geregelt.

§ 11

Erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Zusendung dieses Vertrages keine Unterzeichnung seitens des Lizenznehmers, dann kann der Lizenzgeber von seinem Vertragsangebot zurücktreten.  
Die Dauer des Vertrages beträgt ~~fünf~~ <sup>zwei</sup> Jahre vom Datum ~~der Unterzeichnung~~ an gerechnet.  
Sollte das Werk im Buchhandel nicht mehr greifbar sein, ohne daß der Lizenznehmer innerhalb eines Jahres eine Nachauflage veröffentlicht, dann ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag auch vor seinem Ablauf schriftlich zu kündigen.

+) des Erscheinens

§ 12

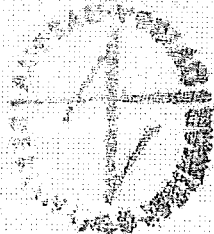
Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren unterschrieben worden, wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhalten hat.

Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Soweit der Vertrag Fragen offen läßt, gilt ergänzend für beide Vertragspartner das Recht der DDR, insbesondere das Urheberrechtsgesetz (URG). Erfüllungsort ist der Sitz des Lizenzgebers. Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner das Bezirksgericht Leipzig (DDR).

Berlin, den 3. November 1982

AUFBAU-VERLAG

*Dieter Lange*  
Dieter Lange



Frankfurt, den 26. Januar 1983

SUHRKAMP VERLAG

*Siegfried Unseld*  
Dr. Siegfried Unseld